

# Statuten

## 1. Name und Sitz

### Name

#### Art. 1.1

Der "Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA / Fédération Suisse des Architectes Paysagistes FSAP / Federazione Svizzera Architetti Paesaggisti FSAP" entstand durch Zusammenschluss am 24. September 1994 aus

- dem gleichnamigen BSLA / FSAP / FSAP, gegründet in Zürich am 25. Oktober 1925 unter dem Namen "Bund Schweizerischer Gartengestalter BSG", und
- der "Vereinigung Schweizerischer Landschaftsplaner und Landschaftsarchitekten slpa / association des architectes-paysagistes suisses aaps / associazione architetti-paesaggisti svizzeri aaps" gegründet am 15. Oktober 1976 in Rapperswil.

-

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und den nachfolgenden statutarischen Bestimmungen.

Er ist SIA-Fachverein für Landschaftsarchitektur

### Sitz

#### Art. 1.2

Der Sitz des BSLA wird durch den Vorstand bestimmt. Er befindet sich in der Regel am Ort des Sekretariates.

## 2. Zweck

#### Art. 2.1

Der BSLA ist ein Zusammenschluss von qualifizierten, in der Planung tätigen Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der Schweiz.

#### Art. 2.2

Der BSLA nimmt die fachlichen, berufs-politischen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen im allgemeinen und seiner Mitglieder im besonderen gegenüber Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit wahr.

#### Art. 2.3

Der BSLA fühlt sich Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen gleichermaßen verpflichtet. Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die kulturelle Vielfalt des Landes und die sprachliche Herkunft seiner Mitglieder. Er fördert die kollegialen Beziehungen der Mitglieder.

#### Art. 2.4

Der BSLA unterhält Kontakte zu anderen in- und ausländischen Verbänden von Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, zu den beruflichen Ausbildungsstätten, zu anderen Berufsverbänden, Organisationen und Fachbehörden. Er pflegt die Zusammenarbeit mit diesen in fachlichen und berufspolitischen Angelegenheiten.

#### Art. 2.5

Der BSLA achtet darauf, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit in fachlich und ethisch einwandfreier Art und Weise ausüben.

#### Art. 2.6

Der BSLA fördert die Entwicklung der Landschaftsarchitektur in allen ihren Aufgaben-bereiche. Die Landschaftsarchitektur umfasst dabei die Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung der unbesiedelten Landschaft und des Siedlungsfreiraumes unter Berücksichtigung von Nutzungsansprüchen sowie ökologischen, soziologischen und gestalterischen Grundsätzen. Das Tätigkeitsfeld lässt sich gliedern in Landschaftsplanung, Landschaftsgestaltung, Natur- und Landschaftsschutz, Freiraumplanung, Gartenarchitektur und Gartendenkmalpflege.

#### Art. 2.7

Der BSLA unterstützt die Bestrebungen des Natur-, Heimat- und Umweltschutzes

### **3. Verwendung von Landessprachen**

#### Art. 3.1

Jedes Mitglied soll sich in der Sprache seiner Region an den Verbandsaktivitäten beteiligen können.

#### Art. 3.2

Statuten, Leitbild und Ordnungen sind in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch zu veröffentlichen. Die Übersetzungen erfolgen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.

#### Art. 3.3

Ergänzende Reglemente, Drucksachen, Korrespondenz und Mitteilungen sind nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit ebenfalls dreisprachig zu verfassen.

### **4. Leitbild, Ordnungen und Reglemente**

#### Art. 4.1

Der BSLA gibt sich ein "Leitbild" und formuliert darin die langfristigen Ziele der Vereins- und Berufspolitik. Das Leitbild wird spätestens nach 10 Jahren überprüft.

#### Art. 4.2

Die ausführliche Regelung spezieller, wichtiger Sachbereiche erfolgt im Rahmen von "Ordnungen".

#### Art. 4.3

Leitbild und Ordnungen sind integrierende Bestandteile der Statuten und unterliegen deren Beschluss- und Änderungsbestimmungen.

#### Art. 4.4

Zur Regelung einzelner Sachfragen sowie der Tätigkeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen kann der Vorstand "Reglemente" erlassen.

#### Art. 4.5

Der BSLA kann mit Berufsregeln zur Sicherung der fachlichen Qualitäten in der Landschaftsarchitektur die Standesregeln des SIA ergänzen

## **5. Aufgaben und Tätigkeit**

Der BSLA erfüllt zur Erreichung des Vereinszweckes folgende Aufgaben:

### Art. 5.1

Vertretung der Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der "International Federation of Landscape Architects IFLA".

### Art. 5.2

Mitwirkung beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereiche des Berufsfeldes durch Vorstösse, Vernehmlassungen und weitere Aktivitäten.

### Art. 5.3

Beteiligung an der Ausbildung der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, Landschaftsbauzeichner und Landschaftsbauzeichnerinnen und weiterer Fachberufe an Hochschulen, Fachhochschulen, Fach- und Berufsschulen sowie Förderung der Fort- und Weiterbildung durch eigene Bildungsangebote.

### Art. 5.4

Ausrichtung des Evariste-Mertens-Preises zur Förderung junger Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen in der Schweiz.

### Art. 5.5

Beteiligung an folgenden Stiftungen:

- a) Fondation en Faveur des Elèves de l'Ecole d'Ingénieurs ETS de Lullier vom 30. Dezember 1983
- b) Schweizerische Stiftung für Landschaftsarchitektur SLA vom 1. September 1999
- c) Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker vom 24. März 1993

Die Beteiligung an weiteren Stiftungen bzw. deren Gründung ist möglich. Sie unterliegen dem Beschluss der Generalversammlung.

### Art. 5.6

Mitgliedschaft in Vereinigungen ideeller oder fachpolitischer Art.

### Art. 5.7

Herausgabe der Fachzeitschriften ANTHOS und JOURNAL sowie weiterer Publikationen.

### Art. 5.8

Unterstützung des SIA bei der Weiterentwicklung und Herausgabe der "Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten" SIA 105..

### Art. 5.9

Erarbeitung, Weiterentwicklung und Veröffentlichung eigener Fachnormen und Mitwirkung am Normenwerk anderer Verbände.

Art. 5.10

Erbringung von Dienstleistungen für die eigenen Mitglieder sowie für Dritte, wie Auskünfte, Beratungen, Expertisen und dergleichen.

## **6. Gliederung**

Art. 6.1

Im Rahmen des BSLA sind gebietsbezogene und fachliche Gruppierungen möglich. Die gebietsbezogene Gliederung erfolgt durch die Bildung von Regionalgruppen, die fachliche Gliederung durch die Bildung von Fachgruppen.

Art. 6.2

Gründung, Mitgliedschaft, Gliederung, Organisation und Tätigkeit der Regionalgruppen und der Fachgruppen werden in separaten Ordnungen geregelt.

## **7. Mitgliedschaft**

Art. 7.1

Im BSLA bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Jungmitglied
- c) Gastmitglied
- d) Ehrenmitglied

Art. 7.2

Die Mitgliedschaft ist persönlich. Eine Mitgliedschaft von juristischen Personen ist ausgeschlossen, ausser für Firmenmitglieder des SIA, diese können als Gastmitglieder aufgenommen werden.

### Einzelmitgliedschaft

Art. 7.3

Als Einzelmitglied können Personen aufgenommen werden, welche in den Aufgabenbereichen der Landschaftsarchitektur tätig sind und die Bedingungen der Aufnahmeordnung erfüllen.

Art. 7.4

Einzelmitglieder, welche das gesetzliche AHV-Rentenalter erreicht haben oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen keine Berufstätigkeit mehr ausüben, ebenso Mitglieder mit Wohn- und Arbeitsort im Ausland, können ihren Mitgliederstatus zu einem reduzierten Mitgliederbeitrag beibehalten. Die Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt.

Art. 7.5

Die Aufnahmebedingungen sowie das Aufnahme- und Prüfungsverfahren werden in der Aufnahmeordnung geregelt.

### Jungmitgliedschaft

Art. 7.6

Studierende, Absolventen und Absolventinnen eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums in Landschaftsarchitektur können für maximal 5 Jahre als Jungmitglied aufgenommen werden.

#### Art. 7.7

Die Aufnahme von Jungmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, im Einvernehmen mit der Aufnahmekommission.

#### Gastmitgliedschaft

##### Art. 7.8

Als Gastmitglied können Personen aufgenommen werden, die nicht Landschaftsarchitekten oder Landschaftsarchitektinnen sind, jedoch in den Aufgabenbereichen der Landschaftsarchitektur tätig oder in ihrem Wirken eng mit diesem Beruf verbunden sind.

##### Art. 7.9

In Ausführungsbetrieben tätige Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen, welche die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft gemäss spezieller Ordnung nicht erfüllen, können als Gastmitglied aufgenommen werden.

##### Art. 7.10

Als Gastmitglied können auch Fachleute aus nahe stehenden Fachgebieten wie Architektur, Denkmalpflege oder Raumplanung aufgenommen werden.

##### Art. 7.11

Verbände, Behörden, Verwaltungsabteilungen, Bildungsinstitutionen sowie professionelle Bauherren und deren Organisationen können ebenfalls als Gastmitglied dem BSLA beitreten.

##### Art. 7.12

Vorschläge zur Aufnahme von Gastmitgliedern können durch die Mitglieder, die Regionalgruppen, die Kommissionen oder auf eigenen Antrag an den Vorstand gerichtet werden.

##### Art. 7.13

Die Aufnahme von Gastmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, im Einvernehmen mit der Aufnahmekommission.

#### Ehrenmitgliedschaft

##### Art. 7.14

Personen, welche sich für den BSLA oder den Berufsstand der Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen ausserordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

##### Art. 7.15

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Aufgabe und Verlust der Mitgliedschaft

##### Art. 7.16

Die freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft erfolgt auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.

##### Art. 7.17

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vorgesehen bei:

- a) Verstössen gegen die Statuten, Ordnungen und die weiteren Vereinsbeschlüsse.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des BSLA, insbesondere durch unehrenhafte Berufsausübung.
- c) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- d) Wegfallen der Bedingungen, die zur Aufnahme führten, insbesondere durch den Berufswechsel. Teilzeitarbeit sowie vorübergehende Berufsaufgabe oder Arbeitslosigkeit führen nicht zum Verlust der Mitgliedschaft.

#### Art. 7.18

Wechselt ein Einzelmitglied von einem planenden in einen ausführenden Betrieb, gelten die Bestimmungen der "Ordnung für selbständig oder angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben". Verliert es die Einzelmitgliedschaft, kann es als Gastmitglied im Verein bleiben. In besonderen Fällen, z.B. bei langjährigen und verdienten Mitgliedern, kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 7.19

Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes sind frist- und formgerecht an die Generalversammlung zu richten.

#### Art. 7.20

Der Verlust der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen.

## 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Rechte

#### Art. 8.1

Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder, welche als Einzelmitglieder in den BSLA aufgenommen wurden, haben das Recht und im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes die Pflicht, die Berufsbezeichnung "Landschaftsarchitekt bzw. Landschaftsarchitektin BSLA" zu verwenden.

#### Art. 8.2

Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

#### Art. 8.3

Gastmitglieder und korrespondierende Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

#### Art. 8.4

Die Bezeichnung "Landschaftsarchitekten BSLA" oder "Landschaftsarchitektinnen BSLA" darf als Zusatz zu einem Firmennamen nur angeführt werden, wenn

1. die Gesellschaft ausschliesslich planerisch bzw. beratend tätig ist, und
2. der Firmenname nur aus den Namen der Inhaber und Inhaberinnen besteht und
3. alle Inhaber und Inhaberinnen Einzelmitglieder des BSLA sind.

#### Art. 8.5

Alle Mitglieder des BSLA können die ihnen gemäss den Statuten, der Standesordnung sowie der weiteren Ordnungen, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zustehenden Rechte ausüben und Dienste des Vereins in Anspruch nehmen.

#### Art. 8.6

Der BSLA gewährt seinen Mitgliedern, soweit dies in seinen Kräften steht, Schutz und Unterstützung bei der Ausübung der Berufstätigkeit.

### Pflichten

#### Art. 8.7

Die Mitglieder des BSLA verpflichten sich, in ihrem öffentlichen Wirken und ihrer beruflichen Tätigkeit die ideellen Anliegen des Berufsstandes im allgemeinen und des BSLA im besonderen zu beachten und nach Kräften zu fördern.

#### Art. 8.8

Die Mitglieder des BSLA verpflichten sich, ihre berufliche und ethische Verantwortung gegenüber den Auftraggebern, der Gesellschaft und der Umwelt wahrzunehmen und die vom BSLA diesbezüglich aufgestellten Ordnungen, Richtlinien, Normen und Empfehlungen einzuhalten und mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.

#### Art. 8.9

Die Mitglieder des BSLA verpflichten sich zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste des Vereines sowie zur Leistung finanzieller Beiträge nach Massgabe der Vereinsbeschlüsse.

### Standesordnung

#### Art. 8.10

Der BSLA stellt Standesregeln auf und veröffentlicht diese in einer Standesordnung. Diese regelt auch die Verfahrensweise bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern sowie dem Verein und Mitgliedern.

#### Art. 8.11

Über die Einhaltung der Standesordnung wacht der Vorstand und die Standeskommission. Diese führt als ständige Kommission im Auftrage des Vorstandes allfällige Standesverfahren durch.

## **9. Organe**

#### Art. 9.1

Die Organe des BSLA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Delegierte
- e) Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen.

### Generalversammlung

#### Art. 9.2

Die Generalversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

#### Art. 9.3

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Laufe des ersten Quartals statt.

#### Art. 9.4

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, spätestens dreissig Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

#### Art. 9.5

Einzelmitglieder, Delegierte, Kommissionen, Regional- und Fachgruppen können der Generalversammlung Anträge zur Beschlussfassung vorlegen. Diese Anträge sind schriftlich spätestens sechzig Tage vor der Generalversammlung beim Sekretariat zuhanden des Vorstandes einzureichen.

#### Art. 9.6

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie nimmt Kenntnis von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie vom Bericht der Rechnungsrevisoren oder der Rechnungsrevisorinnen und beschliesst über die Genehmigung.
- b) Sie beschliesst über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Sie nimmt Kenntnis und beschliesst über die Genehmigung des Budgets, der Beiträge und Gebühren.
- d) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, die Mitglieder der Kommissionen sowie die Delegierten.
- e) Sie erlässt und revidiert die Vereinsstatuten, das Leitbild und die Ordnungen.
- f) Sie erledigt die Rekurse gegen die Beschlüsse des Vorstandes, der Aufnahme- und der Standeskommission.
- g) Sie beschliesst über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder, Kommissionen, Delegierten, Regional- und Fachgruppen.
- h) Sie beschliesst über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Sie behandelt sämtliche weiteren ihr durch das Gesetz, die Vereinsstatuten, Ordnungen und Reglemente vorbehaltenen Geschäfte.

#### Art. 9.7

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Betreffend Fristen gelten Art. 9.4 und 9.5.

#### Art. 9.8

Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Art. 11.2, 12.3 und 12.6.

#### Art. 9.9

Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

#### Art. 9.10

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

#### Art. 9.11

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird der darauffolgenden Generalversammlung zum Beschluss vorgelegt.

#### Der Vorstand

##### Art. 9.12

Der Vorstand leitet den BSLA und vertritt ihn nach aussen. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Vollzug von Vereinsbeschlüssen;
- b) Festsetzung der Traktanden für Generalversammlung und Zentralkonferenz;
- c) Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung;
- d) Überwachung der Einhaltung der Statuten, Ordnungen und Reglemente;
- e) Erlass von Reglementen;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Jung- und Gastmitgliedern;
- g) Finanzwesen des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, des Sekretariatspersonals sowie freier Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- i) Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen;
- k) Bildung und Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen und Ernennung von Delegierten;
- l) Koordination der Tätigkeit der Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachgruppen;
- m) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Vereinigungen;
- n) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Behörden und Verwaltungen;
- o) Öffentlichkeitsarbeit des Vereins;
- p) Vereinbarungen betreffend die Zeitschrift ANTHOS und anderer Publikationen.

##### Art. 9.13

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident muss Einzelmitglied des SIA sein.

##### Art. 9.14

Der Präsident oder die Präsidentin lädt zu den Vorstandssitzungen ein, bestimmt die Traktanden und führt den Vorsitz des Vorstandes. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

##### Art. 9.15

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt die Ämter des 1. und 2. Vizepräsidenten oder der 1. und 2. Vizepräsidentin, des Aktuars oder der Aktuarin, des Quästors oder der Quästorin und der Beisitzer oder Beisitzerinnen, sowie die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und regelt die Geschäftsordnung des Vorstands und die Unterschriftsberechtigung für den Verein.

##### Art. 9.16

Dem Vorstand steht zur Ausübung seiner Tätigkeit das Sekretariat des BSLA zur Verfügung.

##### Art. 9.17

Der Vorstand des BSLA ist insbesondere gegenüber dem SIA besorgt:

- a) um die Einhaltung des Basisreglementes für die SIA Fachvereine
- b) bei der Weiterentwicklung und Herausgabe der "Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten" SIA 105; der BSLA stellt hierfür kompetente Mitglieder für die Honorarkommission zur Verfügung
- c) die Wahl der zugeordneten Berufsgruppen
- d) um die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in die Berufsgruppenräte; sie müssen Einzelmitglieder im SIA sein
- e) um die jährliche Orientierung des SIA über die Tätigkeiten des BSLA.

### Kommissionen

Art. 9.18

Zur Erfüllung statutarischer Aufgaben bestehen zwingend folgende Kommissionen:

- a) Aufnahmekommission
- b) Standeskommission

Zur ständigen Bearbeitung von Aufgaben kann der Vorstand weitere Kommissionen bilden.

Art. 9.19

Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand eingesetzt und von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 9.20

Zweck, Organisation, Aufgaben und Verfahrensweisen der einzelnen Kommissionen werden je in einem Kommissionsreglement niedergelegt. Dieses wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Kommission erlassen.

Art. 9.21

Im Schriftverkehr nach aussen zeichnen die Kommissionsvorsitzenden zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des BSLA oder dessen/deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

Art. 9.22

Die Kommissionsvorsitzenden haben jährlich zuhänden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

### Arbeitsgruppen

Art. 9.23

Zur zeitlich begrenzten Bearbeitung von speziellen Aufgaben kann der Vorstand "Arbeitsgruppen" bilden. Eine Bestätigung durch die Generalversammlung ist nicht erforderlich.

Delegierte

Art. 9.24

Zur ständigen Vertretung des BSLA in Stiftungen, anderen Verbänden, Aufsichtsorganen von Schulen und in anderen Gremien kann der Vorstand Delegierte bestimmen.

Art. 9.25

Die Delegierten werden vom Vorstand eingesetzt und von der Generalversammlung bestätigt.

Art. 9.26

Die Vertreter des BSLA bei den Berufsgruppen des SIA müssen Einzelmitglieder des SIA sein.

#### Zentralkonferenz

Art. 9.27

Der Vorstand beruft die Vorsitzenden der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Regionalgruppen und Fachgruppen sowie die Delegierten mindestens einmal jährlich zur Zentralkonferenz ein.

Art. 9.28

Die Zentralkonferenz dient der gegenseitigen Information, der Diskussion sowie der Organisation der Tätigkeit des BSLA.

#### Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

Art. 9.29

Das Revisionsorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und einem Ersatzrevisor oder einer Ersatzrevisorin.

Art. 9.30

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen haben die Rechnungen des Vereins zu prüfen, der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Entschädigung der Amtsträger und Amtsträgerinnen

Art. 9.31

Alle Amtsträger und Amtsträgerinnen arbeiten ehrenamtlich. Spesen werden entschädigt. Sofern die finanziellen Verhältnisse des Vereins es zulassen, werden Sitzungsgelder ausbezahlt.

#### Amtszeitregelung

Art. 9.32

Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder und Delegierte werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt drei Amtsperioden bzw. zwölf Jahre. Ein Mitglied des Vorstandes wird als Präsident / Präsidentin für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Die maximale ununterbrochene Amtszeit beträgt acht Jahre.

Art. 9.33

Sonderregelungen bezüglich Wiederwahl und maximaler Amtszeit sind für die Mitglieder der Aufnahme- und der Standeskommission vorgesehen. Diese Regelungen erfolgen in den entsprechenden Ordnungen.

Art. 9.34

Die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode scheidet ein Mitglied des Revisionsorganes aus und wird durch den nachrückenden Ersatzrevisor oder die nachrückende Ersatzrevisorin ersetzt.

## **10. Finanzen**

Art. 10.1

Der BSLA führt eine Betriebs- und eine Vermögensrechnung. Er kann Spezialrechnungen über besondere Unternehmungen, einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung sowie Fonds führen.

Art. 10.2

Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr beschlossen.

Art. 10.3

Der BSLA beschafft sich seine Mittel aus:

- a) den ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie den Zuschlägen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- b) den Aufnahmegebühren,
- c) den Bussen,
- d) dem Verkauf von Drucksachen,
- e) den Erträgen aus der Herausgabe von ANTHOS und weiteren Publikationen,
- f) den Erträgen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gutachten und Expertisen,
- g) den Erträgen aus Veranstaltungen,
- h) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen,
- i) Spenden, Schenkungen usw.

Art. 10.4

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien, die Zuschläge und die Bussen werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Art. 10.5

Die Aufnahmegebühren, die Gebühren für Drucksachen und Dienstleistungen, die Teilnahmegebühren für Veranstaltungen sowie alle weiteren Gebühren werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 10.6

Für die Verbindlichkeiten des BSLA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **11. Änderung Statuten, Leitbild und Ordnungen**

Art. 11.1

Die Statuten, das Leitbild und die Ordnungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

Art. 11.2

Für die Annahme eines Änderungsantrages sowie die Einführung einer neuen Ordnung durch die Generalversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **12. Zusammenschluss und Auflösung**

### Zusammenschluss

Art. 12.1

Der Zusammenschluss des BSLA mit einem anderen Verein kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Art. 12.2

Der Zusammenschluss erfolgt in einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zu dieser Versammlung muss mindestens 60 Tage im voraus schriftlich eingeladen werden.

Art. 12.3

Der Zusammenschluss gilt als beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Grundsatz und den Bedingungen des Zusammenschlusses zustimmen.

Auflösung

Art. 12.4

Die Auflösung des BSLA kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Art. 12.5

Die Auflösung erfolgt in einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zu dieser Auflösungsversammlung muss mindestens 60 Tage im voraus schriftlich eingeladen werden.

Art. 12.6

Der BSLA wird aufgelöst, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 12.7

Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 12.8

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand oder ein eigens dazu bestimmtes Liquidationsorgan.

Art. 12.9

Die Vereinsakten werden dem Archiv für Schweizerische Gartenarchitektur und Landschaftsplanung zur Aufbewahrung übergeben.

### **13. Schlussbestimmungen**

Art. 13.1

Zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten bestehen folgende integrierende Bestandteile:

- a) Leitbild vom 28. März 2008
- b) Standesordnung vom 17. März 1995
- c) Aufnahmeordnung vom 28. März 2008
- d) Beitragsordnung vom 28. März 2008
- e) Ordnung für selbständig oder angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben vom 28. März 2008
- f) Ordnung für die Behandlung von Beratungs- oder Begutachtungsaufträgen durch den BSLA und seine Mitglieder (Expertenordnung) vom 17. März 1995
- g) Ordnung über die Bildung, Organisation und Tätigkeit der Regionalgruppen im BSLA (Regionalgruppenordnung) vom 17. März 1995

Art. 13.2

Ausser Kraft gesetzt werden folgende Beschlüsse:

- a) Statuten des BSLA vom 28. März 2003
- b) Aufnahmeordnung des BSLA vom 26. März 2004
- c) Beitragsordnung vom des BSLA vom 26. März 2004
- d) Ordnung für selbständig oder angestellt Tätige in Ausführungsbetrieben des BSLA vom 14. März 1997

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der ordentlichen Generalversammlung des BSLA vom 28. März 2008 in Basel.

Die Präsidentin: Brigitte Nyffenegger

Der Aktuar: Anton Weber